

Wir Leopold/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich; Demnach wir nicht sonder Befremdung vernehmen müssen/ daß der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses Liebd. Liebd. Liebd. nicht allein zu Verhinderung der von Unß des Hertzogens zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms Liebd. in dem Güstrowischen Antheil eingeraumbten Possession, und würcklicher Belehrung sich zu widersetzen ... : dergeben ist in Unser Stadt Wien den 3ten Aprilis Anno Sechzehnhundert Sieben und Neuntzig ...

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730869113>

Druck Freier  Zugang



**Wir Leopold / von Gottes Gnaden /
Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheims
Dalmatien Croatien und Schlabonien / etc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
Burgund / Steyer / Kärnten Crain und Wirtenberg /
Graff zu Tyrol.**

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; Demnach Wir nicht sonder Be-
fremdung vernehmen müssen / daß der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses Lieb. Lieb. Lieb. nicht allein zu Verhin-
derung der von Uns des Herzogens zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms Lieb. in dem Güstrowischen Antheil eingeräumten Possession,
und würcklicher Belehnung sich zu widersetzen / sondern auch nach deren Vollziehung zu gewaltthätiger Depossessionirung Gedachter Sr. Lieb.
unter einem so andern Vorwand / und zwar so gleich unter Anführung des Oberl. Klinckenströhm's einige Mannschaft in das Schloß Güstrow hinein zu
bringen / hernach auch nach / und nach mehrere Völcker in das Herzogthumb Mecklenburg-Güstrow einrücken / dieselbe in mehr und mehr der Stadt
Güstrow nähern / ja so gar Pulver / Kugel und Granaten daselbst in das Schloß bringen / um die Stücke in Wismar in Bereitschaft stellen lassen / maßen daß
auch darauff über die bereits eingeruckte Compagnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen dahinein gefallen / und zu besorgen / daß noch mehrere Völcker
dorthin abgeschickt und beordert werden möchten / zu dem Ende dann einige allschon an denen Gränzen stehen sollen / also / daß es wohl gar zu einem noch
mehrern öffentlichen Gewalt ausschlagen dürfte / dadurch aber selbigen Landes Ritter- und Landschafft / Bürgere / Unterthanen und Angehörige in un-
wiederbringlichen Schaden unschuldiger weise / und zwar allein der Ursachen / weiln selbige Unserm an Sie ergangenen Kayserl. Befehl / schuldigsten ge-
horsam geleistet / und demselben zu folgen / Sr. des Herzogs Friedrich Wilhelms Lieb. die gebührende Pflicht abgelegt / auch bey demselben als Ih-
rem rechtmäßigen Landes-Fürsten beständig halten und verharren / gesetzt / und wohl gar von dem Ihrigen gewaltthätiger weise vertrieben werden
möchten; Und Wir aber solches von obtragenden Kayserl. Ambswegen / vermöge dessen Wir allen unrechtmäßig betruckten Unsern und des Reichs-
Ständen und Unterthanen / unsere Kayserl. Hülffe und Schutz wiederfahren zu lassen / Uns verbunden zu seyn erachten / nicht zugeben können noch wollen.
Als haben Wir obbesagt des Herzogthums Meckl. Güstrowischen Antheils Ritter und Landschafft / wie auch allen Bürgern / Unterthanen und Angehörigen
sambt und sonders dieses Unser Kayserl. besondres Protectorium und Schutz-Brieff heute daoo gnädigst mitgetheilet / einfolglich mit wohlbedachtem Muth /
gutem Raht / rechten Wissen und auß eigener Bewegnüs / dieselbe alle und jede sambt ihren Haab und Gütern liegend und fahrend nichts davon ausgenom-
men / auß Kayserl. Macht Vollkommenheit in Unsern und des Reichs Specialvorspruch / Schutz / Schirm und Protection gnädigst empfangen und aufgenom-
men / Thun das / Nehmen und empfangen dieselbe auch also sambt und sonders darin hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes und wollen / daß Sie / deren
Leib / Haab und Güter in solch Unsern und des Heil. Reichs sonderbahren Schutz / Schirm und Protection seyn und bleiben / auch alle und jede Recht und
Berechtigkeiten / Privilegien / Immunitäten Sicherheit und Vorthail haben / sich deren erfreuen gebrauchen und genießen sollen und mögen / wie andere
Unsere und des Heil. Reichs Stände und Unterthanen / so mit dergleichen Kayserl. Schutz / Schirm und Protection, begnadigt und versehen sind.

Und gebieten demnach allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten /
Landvögten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räh-
ten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seyn / in-
sonderheit aber vorgemeldten deren Creiß-ausschreibender Fürsten in Nieder-Sachsen Lieb. Lieb. Lieb. Wie auch allen und jeden deren nach besag-
tem Herzogthum Güstrow beordreten / oder noch ferner etwa beordrenden Kriegs-Officirern / Befehlshabern / Hauptleuten / und so fort ge-
meine Soldaten und Knechten zu Ross und Fuß / so dann allen und jeden deren Helffern und Helffers-Helffern hiemit gnädiglich / auch ernstlich und wollen /
daß Sie obbedeutete Ritter und Landschafft Bürgere Unterthanen und Angehörige des Herzogthums Mecklenb. Güstrowischen Antheils / sambt ihren
Haab und Gütern / liegend und fahrend / nichts davon ausgenommen / bey solch diesem Unserm Kayserl. und des Heil. Reichs sonderbahren Schutz /
Schirm und Protection ruhig und unbekümmert verbleiben / dawieder auff einigerley Weise noch Wege nicht betrüben / beleidigen anfechten oder vergewal-
tigen / sondern selbige vielmehr dabey in Unserm Nahmen schützen / handhaben und erhalten / als lieb einem jedem ist Unsere und des Reichs schwere Ungnad
und Straffe und dazu eine Pben 100. Marck Löhtigen Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hiewieder thäte / Uns halb in Unserer
Kayserl. Cammer und den andern halben Theil / denen / so hiewieder beleidiget würden / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieß
Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. auffgedruckten Insiegel / dergelichen ist in Unser Stadt Wien den 2ten Aprilis Anno Sechzehnhundert Sieben und
Neunzig / Unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Hungarischen im Zwey / und des Böheimischen im Ein und Bierzigsten Jahre.

Leopold.

Vc. Sebastian Wunibald / Erbsch.
Graff zu Zeyhl.



Ad Mandatum Sacrae. Caes. Majest.
proprium
Franz Wildrich von Menshengen.

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Handwritten text in a historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

1691 3 April



Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or reference number.

MK-4060-(17)¹³

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or title.

Ms. 4060. (17) 13

ANNO DOMINI 1717



Recht Protection der Geistl. u. d. Geistl. - Stempeln

1692 3 Original

**Wir Leopold / von Gottes Gnaden /
 Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhems
 Dalmatien Croatia und Schlabonien / etc. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund / Steyer / Kärnten Crain und Wirtenberg /
 Graff zu Tyrol.**

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich; Demnach Wir nicht sonder Bes
 fremdung vernehmen müssen / daß der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses Liebd. Lieb. Lieb. nicht allein zu Verhin
 derung der von Uns des Herzogens zu Mecklenburg Friedrich Wilhelms Liebd. in dem Güstrowischen Antheil eingeräumten Possession,
 und würcklicher Belehnung sich zu widersehen / sondern auch nach deren Vollziehung zu gewaltthätiger Depossessionirung Gedachter Sr: Liebd.
 unter einem so andern Vorwand / und zwar so gleich unter Anführung des Oberl. Klincenströms einige Mannschaft in das Schloß Güstrow hinein zu
 bringen / hernach auch nach / und nach mehrere Völcker in das Herzogthumb Mecklenburg-Güstrow einrücken / dieselbe immerhin mehr und mehr der Stadt
 Güstrow nähern / ja so gar Pulver / Kugel und Granaten daselbst in das Schloß bringen / in die Stücke in Wismar in Bereitschaft stellen lassen / massen daß
 auch darauff über die bereits eingeruckte Compagnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen dahinein gefallen / und zu besorgen / daß noch mehrere Völcker
 dorthin abgeschickt und beordert werden möchten / zu dem Ende dann einige allschon an denen Gränzen stehen sollen / also / daß es wohl gar zu einem noch
 mehreren öffentlichen Gewalt ausschlagen dürfte / dadurch aber selbigen Landes Ritter und Landschaft / Bürgere / Unterthanen und Angehörige in un
 wiederbringlichen Schaden unschuldiger weise / und zwar allein der Ursachen / weiln selbige Unserm an Sie ergangenen Kayserl. Befehl / schuldigsten ge
 horfam geleistet / und demselben zu folg e / Sr: des Herzogs Friedrich Wilhelms Liebd. die gebührende Pflicht abgelegt / auch bey demselben als Ih
 rem rechtmäßigen Landes-Fürsten beständig halten und verharren / gesetzt / und wohl gar von dem Ihrigen gewaltthätiger weise vertrieben werden
 möchten; Und Wir aber solches von obtragenden Kayserl. Amtswegen / vermöge dessen Wir allen unrechtmäßig betructen Unsern und des Reichs
 Ständen und Unterthanen / Unsere Kayserl. Hülffe und Schutz wiederfahren zu lassen / Uns verbunden zu seyn erachten / nicht zugeben können noch wollen.
 Als haben Wir obbesagt des Herzogthums Meckl. Güstrowischen Antheils Ritter und Landschaft / wie auch allen Bürgern / Unterthanen und Angehörigen
 sambt und sonders dieses Unser Kayserl. besondres Protectorium und Schutz-Brieff heute daoo gnädigst mitgetheilet / einfolglich mit vorkühnlichem Muth /
 gutem Raht / rechten Wissen und auß eigener Bewegnüs / dieselbe alle und jede sambt ihren Haab und Gütern liegend und fahrend nich
 men / auß Kayserl. Macht Vollkommenheit in Unsern und des Reichs Specialvorspruch / Schutz / Schirm und Protection gnädigst empfa
 men / Thun das / Nehmen und empfangen dieselbe auch also sambt und sonders darin hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefes und wi
 Leib / Haab und Güter in solch Unsern und des Heil. Reichs sonderbahren Schutz / Schirm und Protection seyn und bleiben / auch all
 Berechtigkeiten / Privilegien / Immunitäten Sicherheit und Vortheil haben / sich deren erfreuen gebrauchen und genießen sollen und
 Unsere und des Heil. Reichs Stände und Unterthanen / so mit dergleichen Kayserl. Schutz / Schirm und Protection, begnadigt und be
 Und gebieten demnach allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten, Graffen / Freyen / Herrn /
 Landvögten / Hauptleuten / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Berweßern / Amtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeister
 ten / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder
 sonderheit aber vorgemeldten deren Creiß-ausschreibender Fürsten in Nieder-Sachsen Liebd. Lieb. Lieb. Wie auch allen und jede
 tem Herzogthum Güstrow beordreten / oder noch ferner etwa beordrenden Kriegs-Officirern, Befehlshabern / Hauptleu
 meine Soldaten und Knechten zu Ross und Fuß / so dann allen und jeden deren Helffern und Helffers-Helffern hiemit gnädiglich / auch e
 daß Sie obbedeutete Ritter und Landschaft Bürgere Unterthanen und Angehörige des Herzogthums Mecklenb. Güstrowischen An
 Haab und Gütern / liegend und fahrend / nichts davon ausgenommen / bey solch diesem Unserm Kayserl. und des Heil. Reichs so
 Schirm und Protection ruhig und unbekümmert verbleiben / darwieder auff einiger ley Weise noch Wege nicht betrüben / beleidigen ansech
 tigen / sondern selbige vielmehr dabey in Unserm Nahmen schützen / handhaben und erhalten / als lieb einem jedem ist Unsere und des Re
 und Straffe und dazu eine Pden 100. Marck Löhtigen Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hirtwieder thäte /
 Kayserl. Cammer und den andern halben Theil / denen / so hierwieder beleidiget würden / unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn soll.
 Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserl. auffgedruckten Insiegel / dergeben ist in Unser Stadt Wien den 3ten Aprilis Anno Sechzehent
 Neunzig / Unserer Reiche des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Hungarischen im Zwey / und des Böhemischen im Ein und
 Jahre.

Leopold.

Vc. Sebastian Wunibald / Erbstf.
 Graff zu Zeyhl.



Ad Mandatum Sacrz. Caf. Majest.
 proprium
 Frank Wildrich von Menshen

